

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

#### **auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/2517 –**

#### **Durchsuchung des MehringHofes im Dezember 1999 und Festnahmen wegen Terrorismus-Verdacht**

Am 19. Dezember 1999 wurden auf der Grundlage von Haftbefehlen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 13./14. Dezember 1999 zwei Berliner und eine Frankfurterin unter dem Verdacht der Mitgliedschaft in einer Terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB) verhaftet. Nach einer Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes Karlsruhe fand am gleichen Tag eine Durchsuchung der „Gebäude des ‚MehringHofes‘ in Berlin-Kreuzberg nach Waffen und Sprengstoff“ statt. An den exekutiven Maßnahmen nahmen „Staatsanwälte des Generalbundesanwaltes, Beamte des Bundeskriminalamtes, des Bundesgrenzschutzes einschließlich der GSG 9 und der Berliner Polizei teil.“ (Pressemitteilung Nr. 37 des Generalbundesanwaltes vom 19. Dezember 1999). Insgesamt waren nach Angaben einer Sprecherin der Bundesanwaltschaft, und eines Pressesprechers des Bundeskriminalamtes, rund 1 000 Beamte im Einsatz (vgl. die taz und den Tagesspiegel vom 20. Dezember 1999).

Die Durchsuchung brachte zwar keinen Sprengstoff zutage, es entstand nach Angaben der im MehringHof ansässigen Projekte jedoch ein Sachschaden von rund 100 000 DM (vgl. taz, 20. Dezember 1999). Neben der Beschädigung von Marionetten in einem Puppentheater handelt es sich dabei unter anderem um Türen und Türverkleidungen, die ohne Not zerstört wurden, da sowohl der anwesende Rechtsanwalt M. P. als auch die telefonisch herbeigerufene Geschäftsführerin O. S. über Schlüssel zu zahlreichen Räumen bzw. einen Generalschlüssel verfügten, mithilfe derer überhaupt keine Schlösser hätten aufgebrochen werden müssen. Dies ist einer Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts und Notars H. R. zu entnehmen. Danach wären die Zerstörungen sämtlich vermeidbar gewesen, „so dass der Justizkasse Schäden in einer Höhe von mit Sicherheit über 100 000 DM entstehen werden.“

Des Weiteren sollen bei der Durchsuchung des MehringHofes Gäste einer Feier zum Teil stundenlang festgehalten worden sein. „Die Polizisten seien teils recht hart vorgegangen“ (vgl. Tagesspiegel 20. Dezember 1999). Nach Angaben von Augenzeugen wurde ihnen das Telefonieren, das Sprechen, der Genuss von Getränken sowie Essen verweigert. Außerdem wurde ihnen nicht

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 1. Februar 2000 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

gestattet, einen Anwalt anzurufen. Sie sollen bis zu sechs Stunden in dieser Weise behandelt worden sein. Drei der so festgehaltenen Personen sollen anschließend in Abschiebehaft genommen worden sein.

Zu den Verhaftungen der beiden betroffenen Berliner Männer ist zu erfahren, dass sie von SEK-Beamten in den frühen Morgenstunden in ihren Betten in ihren Privatwohnungen überwältigt worden sein sollen. Es sollen dabei automatische Waffen und Blendleuchten im Einsatz gewesen sein und auch etliche weitere Personen, u. a. ein 5-jähriges Kind, von dem gewaltsamen Vorgehen der Beamten betroffen gewesen sein. Bei den Betroffenen handelt es sich um Personen mit einem festen Wohnsitz und einem geregelten Alltag.

Daraus ergeben sich Zweifel an der Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit der großangelegten Aktion.

1. Hält die Bundesregierung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für gegeben, wenn über 1 000 Beamtinnen und Beamte sowie etliches Spezialgerät auf den Verdacht hin zum Einsatz kommen, dass sich im MehringHof ein Sprengstoff- und/oder Waffendepot befinden könnte?

Die Bundesregierung sieht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Durchsuchung des MehringHofes am 19. Dezember 1999 gewahrt. Der Einsatz von ca. 1 000 Polizeibeamten war angesichts der Größe des Durchsuchungsobjektes von 5 000 m<sup>2</sup> und des Durchsuchungszieles zur Gewährleistung der äußeren und inneren Absicherung der Maßnahme erforderlich. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes hatte in seinem Beschluss zur Durchsuchung des MehringHofes aufgrund des vorhandenen Verdachts die Verhältnismäßigkeit bejaht.

2. a) Was hat der Einsatz der verschiedenen Polizei- und Sondereinsatzkräfte gekostet?  
b) Stehen die entstandenen Kosten in einem Verhältnis zum Erfolg der Aktion?

Die entstandenen Kosten für den Polizeieinsatz sind bisher nicht erhoben worden. Ihre Erhebung wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die Durchsuchung des MehringHofes erfolgte aufgrund eines Beschlusses des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes vom 14. Dezember 1999 und diente dem Auffinden von Beweismitteln in einem vom Bundeskriminalamt (BKA) geführten Ermittlungsverfahren. Über das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kann noch keine Aussage getroffen werden, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

3. Welches Ergebnis hat die Durchsuchung erbracht?

Im Büro eines Beschuldigten wurden schriftliche Aufzeichnungen beschlagnahmt. Ansonsten konnten keine weiteren Beweismittel, insbesondere weder Sprengstoff noch Waffen, aufgefunden werden.

4. a) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die bei der Durchsuchung des MehringHofes entstandenen Zerstörungen und Sachbeschädigungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit im Einklang stehen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Durchsuchung des MehringHofes am 19. Dezember 1999 verhältnismäßig war.

- b) Wer kommt für die entstandenen Schäden auf?

Die Verantwortlichen des MehringHofes sowie die von der Durchsuchung betroffenen Personen können sich zur Abwicklung der Entschädigung an das BKA wenden.

- c) Welche Möglichkeiten haben die Hausbetreiber, den Sachschaden in Rechnung zu stellen?

Auf die Antwort zu Frage 4 b wird verwiesen.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage fand das Festhalten der verbliebenen Gäste der Feier und die Verweigerung anwaltlicher Hilfe für diese statt und ist die Bundesregierung der Meinung, dass dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wurde?

Die Möglichkeit, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, ist nicht verwehrt worden. Während der Durchsuchung hielten sich im MehringHof im Übrigen mehrere Rechtsanwälte auf.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass drei Personen in Abschiebehaft genommen worden sind, und wenn ja,
- befinden sie sich noch dort,
  - welche Vorwürfe werden gegen sie erhoben,
  - erhalten sie einen befristeten Aufenthalt bis zur Klärung der erhobenen Vorwürfe, und wenn nein, warum nicht ?

Bei vier Personen ergab die Überprüfung der Personalien den Verdacht, dass sie sich unter Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Diese Personen wurden zuständigkeitshalber Beamten des Polizeipräsidiums Berlin zur weiteren Abklärung des Verdachts übergeben. Der weitere Verlauf dieses Verfahrens fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Generalbundesanwalts.

7. Aufgrund welcher Ermächtigung nahm der Bundesgrenzschutz an der erwähnten Aktion teil?

War diese Grundlage die Erklärung des MehringHofes zu einem „gefährlichen Ort“ und wenn ja, wer erklärt aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung einen Ort mit welcher handlungsmäßigen Konsequenz zu einem „gefährlichen Ort“ und welche Befugnisse hat danach der Bundesgrenzschutz an diesem „gefährlichen Ort“?

Wenn nein, welche andere Begründung für den BGS-Einsatz gibt es und auf welcher Rechtsgrundlage basiert dieser?

Der Einsatz der Grenzschutzgruppe 9 erfolgte zur Unterstützung des BKA auf der Grundlage des § 9 BGSg.

8. a) Aufgrund welcher Gefahreneinschätzung wurde bei den o. g. Festnahmen der Einsatz von SEK-Beamten mit automatischen Waffen und Blendleuchten, von dem etliche weitere Personen betroffen waren, durchgeführt?

- b) Welche konkrete Gefahr ging von den festgenommenen Verdächtigten aus?
- c) Ist die Bundesregierung der Meinung, dass die eingesetzten Zwangsmittel zum aktuellen Sicherheitsrisiko, das von den Festgenommenen ausging, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprachen?

Bei den Festgenommenen handelt es sich um Personen, die der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung dringend verdächtig sind, die Straftaten unter Einsatz von Schusswaffen und Sprengstoff verübt hat. Der Einsatz von Spezialkräften bei der Durchführung der Festnahmen war daher geboten und auch verhältnismäßig.

- 9. a) Beziehen sich die Verdachtsmomente gegen die Verhafteten auf die Aussagen eines so genannten Kronzeugen?

Ja.

- b) Hat der Zeitpunkt der Festnahmen – sechs Tage vor Weihnachten und zwölf Tage vor Jahresablauf – damit zu tun, dass die Kronzeugenregelung zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen ist und in Verfahren, die im Jahr 2000 begonnen werden, nicht mehr angewandt werden kann?

Nein. Die Kronzeugenregelung kann angewandt werden, wenn das Wissen über die Tatsachen bis zum 31. Dezember 1999 offenbart worden ist.

- 10. Sind der Bundesregierung die Berichte bekannt, dass sich die Revolutionären Zellen bereits 1992 aufgelöst haben sollen?  
Wie schätzt sie diese Berichte ein und welches akute Gefahrenpotential wird den Revolutionären Zellen/Rote Zora (vgl. Pressemitteilung Nr. 37 des Generalbundesanwaltes) heute noch zugerechnet?

Der Bundesregierung sind aus den Jahren 1991 und 1992 mehrere Veröffentlichungen aus dem Bereich der „Revolutionären Zellen/Rote Zora“ (RZ) bekannt.

Die unterschiedlichen Veröffentlichungen offenbaren einen internen Richtungsstreit der RZ über die Form des bewaffneten Kampfes und deren Fortführung, stellen aber noch keine Abkehr oder ausdrückliche Aufgabe des ursprünglichen Konzeptes dar. Auch nach 1992 ist es zu Sprengstoffanschlägen gekommen, die der RZ zugerechnet werden können.

- 11. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass es ohne den § 129a StGB für mindestens zwei der drei Verhaftungen keine Rechtsgrundlage gegeben hätte, weil die aufgeführten Straftaten bereits verjährt sind?

Nein. Den Betroffenen werden nicht nur Straftaten nach § 129a StGB zur Last gelegt.